

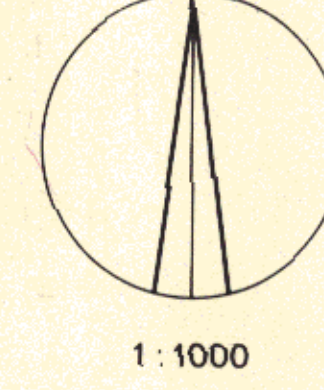


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. XIV
- ZWINGEND z.B. GRZ 04
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 04
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 07
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGE UNTER ERDGLEICHE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNEICHNUNGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG)
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1988 (BUNDEGESETZESBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 1. August 1972

- § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnflächen und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nützlichungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
WILHELMSBURG 8
 BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 713

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 34

DIENSTAG, DEN 15. AUGUST

1972

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 1972	Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 8	151
—	Druckfehlerberichtigung	151

Verordnung

über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 8

Vom 1. August 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 8 für den Geltungsbereich Parallelstraße — Buscher Weg — Auf der Höhe — Nordgrenzen der Flurstücke 1235 und 1236 der Gemarkung Wilhelmsburg — Dove-Elbe — Südgrenze des Flurstücks 1236, über das Flurstück 1237 der Gemarkung Wilhelmsburg — Auf der Höhe — Ostgrenze des Flurstücks 1688, über die Flurstücke 1689, 1690, 5466, 1698 und 3817/289 der Gemarkung Wilhelmsburg — Schönfelder Straße — Thienstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staaatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. August 1972.

Druckfehlerberichtigung

§ 5 Absatz 2 Nummer 5 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1927 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) lautet richtig wie folgt:

„5. aus dem Öffentlichen Recht

- a) das Staats- und Verfassungsrecht einschließlich der Bezüge zum Völkerrecht,

- b) das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,
- c) das besondere Verwaltungsrecht, beschränkt auf das Polizei- und Ordnungsrecht sowie die Grundzüge des Bau- und Raumordnungsrechts,

unter Berücksichtigung politikwissenschaftlicher Bezüge;“